



Frau Präsidentin  
 des Nationalrates  
 Doris Bures  
 Parlament  
 1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0073-RD 3/2017

Wien, am 24. April 2017

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen vom 14.03.2017, Nr. 12398/J, betreffend „AMA-Drittschuldnererklärung“

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen vom 14.03.2017, Nr. 12398/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Besteht gegen eine Person ein Exekutionstitel, kann – entsprechend den exekutionsrechtlichen Regeln – auf Antrag des betreibenden Gläubigers der ausstehende Betrag nicht nur beim Schuldner selbst, sondern auch gegenüber dem Drittschuldner (z.B. Arbeitgeber mittels Gehaltspfändung oder AMA als förderungsgewährende Stelle) geltend gemacht werden. Nähere Angaben zu den Gläubigern sind schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich; ebenso sind die Gründe, warum in den betreffenden Fällen ein Exekutionstitel zur Begleichung der offenen Schulden notwendig ist, nicht bekannt.

In der AMA langten in den letzten fünf Jahren Anträge zur Abgabe einer Drittschuldnererklärung ein:

Jahr	Drittschuldnererklärungen
2011	192
2012	225
2013	185



2014	209
2015	160
2016	179

Eine Auswertung nach Bundesländern ist wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich.

Der Bundesminister

